

denklich stimmen. Sie geben, denke ich, jedenfalls ein trüberes Bild von der geschichtlichen Erinnerungsfestigkeit unserer Vorfahren. Ich wiederhole darum, daß es wichtig wäre, auf diese Dinge zu achten. Möglich ist es ja, daß es auch durchaus entgegengesetzte Beob-

achtungen gibt³². Jedenfalls scheint mir die Beachtung der Frage von Bedeutung, z. B. schon für die Kritik von Weisumsaussagen. Der Tatbestand ist ganz sicher differenzierter, als eine romantisch bestimmte *communis opinio* ihn sieht. Otto Perst

Wo lag die Burg Haldessen?

Als sich Landgraf Heinrich I. von Hessen nach dem Langsdorfer Vertrag mit dem Erzstift Mainz (1263) entschließt, das nördliche Vorfeld der künftigen Residenzstadt Kassel zu sichern und zugleich seine Ansprüche im Reinhardswaldgebiet anzumelden, geschieht das in einer für die hessische Territorialpolitik charakteristischen Weise. Heinrich erwirbt Immenhausen und Grebenstein als Stützpunkte, baut diese schnellstens aus, erweitert dann von ihnen aus schrittweise und beharrlich seine Ausgangsstellung und stellt vermittels einer zielbewußten Güterpolitik die Brücke zur Stadt Kassel her. Der landgräfliche Griff nach Grebenstein und Immenhausen in den Jahren 1272 bis 1297¹ bedeutet zwar nicht unmittelbar einen Einbruch in das mainzische Gebiet um Hofgeismar, aber er trennt ohne Frage das Gericht Kalden und die dazugehörigen Dörfer „vor dem Walde“ von der erzbischöflichen Verwaltungszentrale ab. Er bedroht ferner die für Mainz (und dessen Besitzungen in Thüringen und auf dem Eichsfelde) wichtige Militärstraße nach Gieselwerder. Das Erzstift hat diese Gefahren frühzeitig erkannt. Es beantwortete das hessische Vorgehen in Grebenstein und Immenhausen zur

Entlastung von Hofgeismar und Kalden mit der Anlage der Burg Haldessen. Obwohl von der Befestigung äußerlich heute nichts mehr zu sehen ist, haben neuere Untersuchungen die Lage der Burg eindeutig ermittelt. Darüber werden wir weiter unten ausführlich handeln.

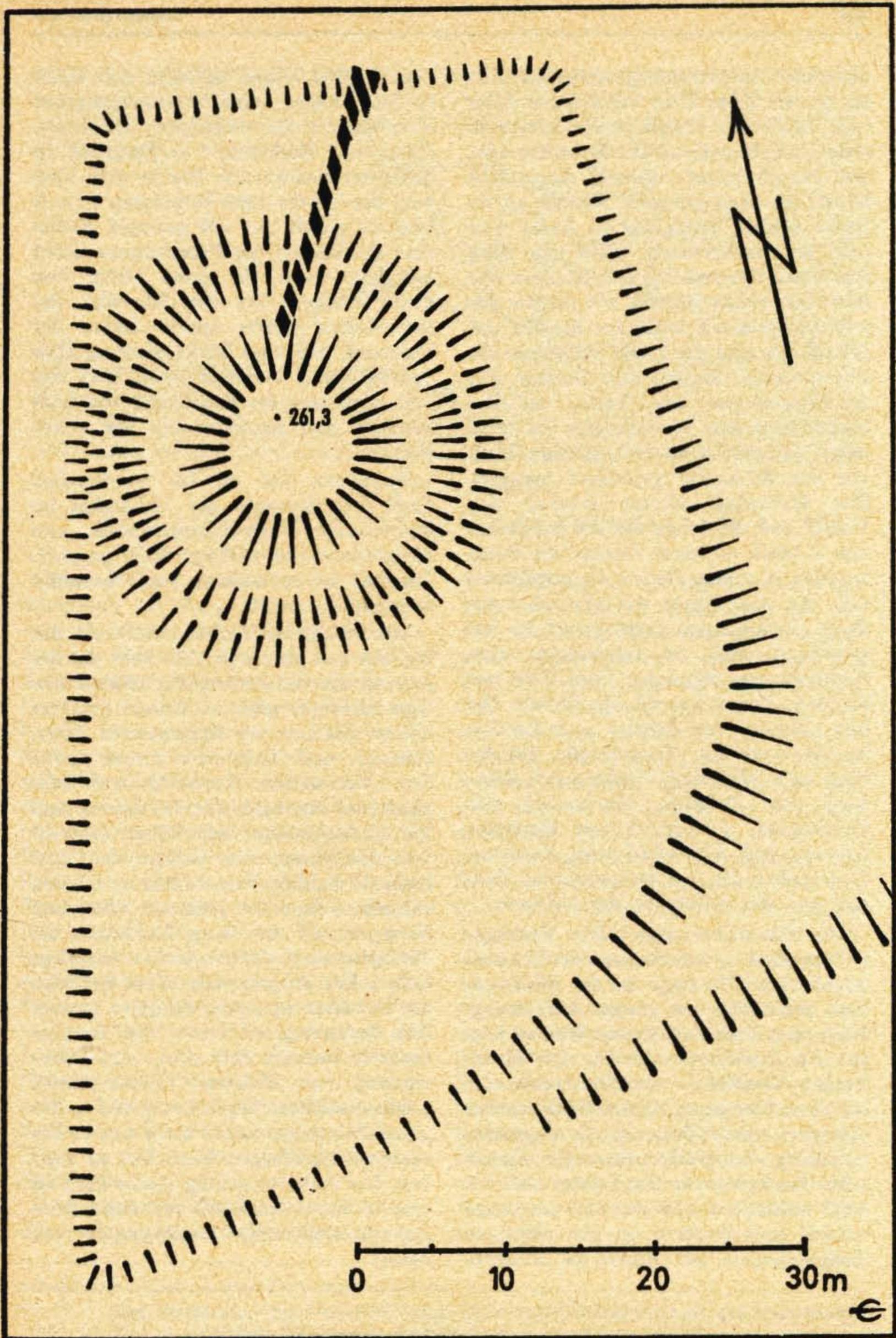
Zur Geschichte der Befestigungsanlage sei kurz einiges vorangestellt:

Der Name der Burg Haldessen wird urkundlich zum ersten Male im Jahre 1303 erwähnt², und aus der Überlieferung ersehen wir, daß der Stützpunkt kurze Zeit zuvor erbaut worden ist. In der Urkunde heißt es: die Ritter (und Brüder) Konrad und Widukind von Twiste, Dietrich von Haldessen d. Ä. und sein Sohn Stephan, Amelung von Asseln und Erpo von Ehringen versprechen, die Burg (*castellum*) Haldessen dem Erzbischof zurückzugeben, sobald er ihnen 200 Mark schwerer Denare Warburger oder Hofgeismarer Währung oder 100 Mk reines Silber bezahlt habe. Den Rückkauf müsse der Erzbischof ein halbes Jahr zuvor anzeigen, damit die Ritter ein anderweitiges Unterkommen finden. Die Burg soll der Kirche Mainz jederzeit (*pro omnibus necessitatibus*) gegen jedermann offen sein (*contra*

³² Ich nenne selbst eine aus K. A. Eckhardt: Das Salische Gesetz → Das Werraland 5 (1952) 22: „ein glänzendes Zeugnis für das gute Gedächtnis“ der Witzenhäuser Ratsherren (von 1482) stellt es dar, daß sie Stücke des Inhalts des verbrannten großen Stadtprivilegs vor einem Notar, der ein Ersatzinstrument aufnahm, fast wörtlich zu reproduzieren wußten. Dabei ist zu beachten, daß die Privilegien alljährlich beim Wechsel des Rats zur Gänze verlesen wurden.

¹ Ausführlich darüber K. Günther: Territorialgesch. d. Landschaft zw. Diemel und Oberweser vom 12. bis zum 16. Jh. (MS Diss. Marburg 1959) §§ 3. 4.

² H. B. Wenck: Urk. Buch z. Hess. Landesgesch. II Nr. 251.



Burg Haldessen, Gem. Grebenstein, Flur 5 (M. 1 : 500)

quemlibet indifferenter), wenn die Ritter es mit ihrer Ehre vereinbaren können. Wird das castellum Haldessen in einer Kampfhandlung des Erzstiftes oder der Pfandbesitzer erobert, dann muß Mainz die oben genannte Summe an die Ritter zahlen, wenn sie im Recht sind (*ubi jus habuerimus*). Geht die Burg aber durch Eigenmächtigkeit letzterer verloren (*in litibus frivolis, ubi justitie parere noluerimus*), büßt das Erzstift das Schloß ein, und die Ritter verwirken die Pfandsomme. Kosten für Bauten und Ausbesserungen am Turm, an der Mauer und den Wallanlagen (*in turri, muro, circulari et fossatis*) werden ihnen vor der Rückgabe gesondert vergütet. Der Erzbischof nimmt Konrad von Twiste und die Erben für ein Burglehen von 6 Mark schwerer Denare als Burgmannen in seinen Dienst. Er verpflichtet sich, die von Twiste wie alle seine anderen Burgmannen (*castrenses*) zu begünstigen und zu beschützen. Den Rechtsvorgang bezeugen Graf Otto von Waldeck, Propst Lupold von Nörten, Dekan Gerhard von Fritzlar und die Ritter Al.[bert] von Trugelnrode, Wi[dukind oder Wilhelm] Wackermaul, Reinhard von Dalwigk, Her[mann] von Holzhausen, Fr[iedrich] von Hertingshausen, und He[inrich] von Zwehren. Es siegelten die drei erstgenannten Zeugen und die Aussteller der Urkunde.

Die Vereinbarungen der Vertragspartner sind in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Die Lage in der Reichspolitik vermittelt uns einige Aufklärung. Nach dem Tode Adolfs von Nassau hatten die Kurfürsten sich für den Habsburger Albrecht I. von Österreich entschieden. Der neugewählte König erwies sich aber wieder Erwarten als ungemein tatkräftig. Es glückte ihm, die rheinischen Kurfürsten in den Jahren 1300 bis 1303 militärisch und politisch niederzuwerfen und ihnen u. a. die wichtigen Zollprivilegien am Rhein zu nehmen.

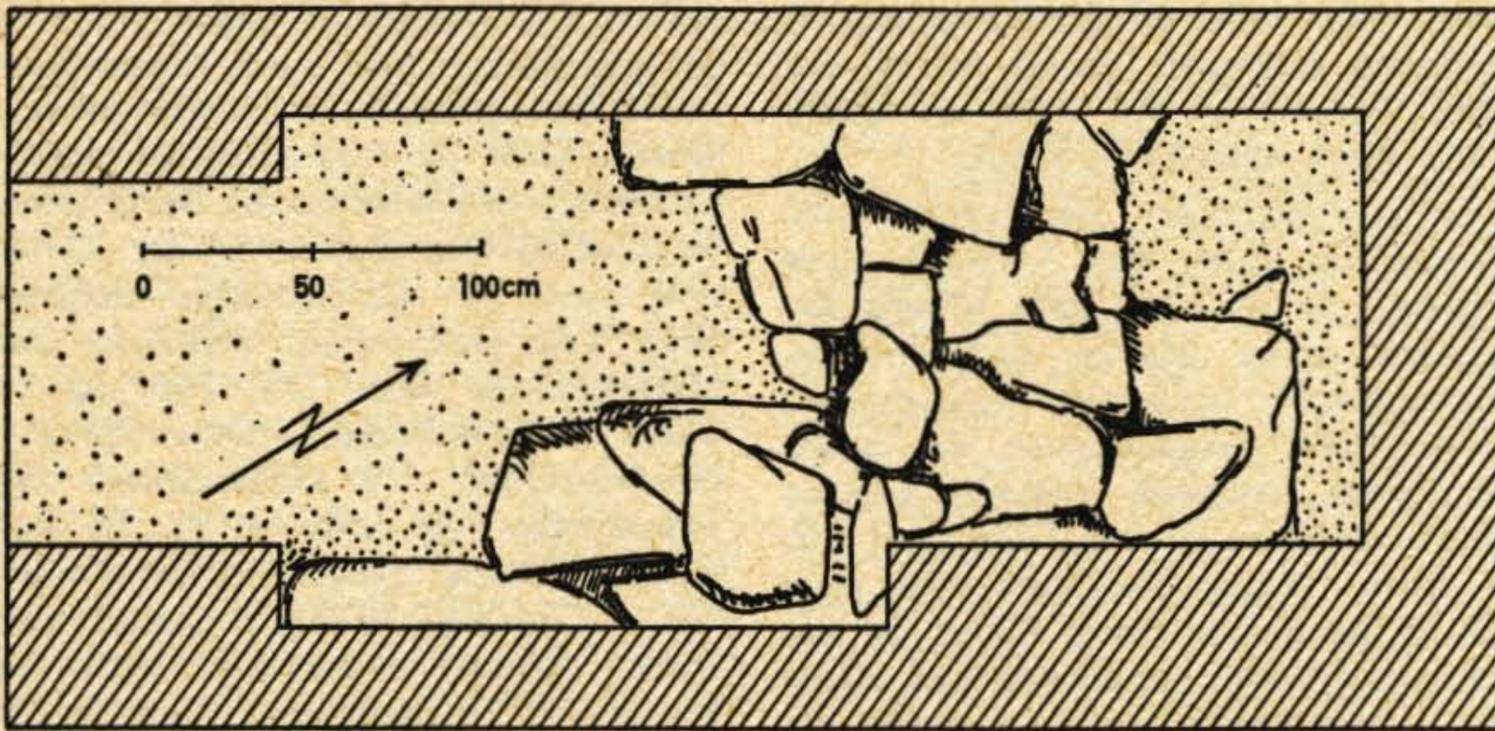
Das Erzstift Mainz befindet sich somit im Jahre 1303 — nach vorausgegangener Verpfändung der wichtigsten Einkünfte, Güter und Rechtstitel³ — finanziell in äußerster Bedrängnis. Die in dem Vertrag des Jahres 1303 beteiligten Pfandbesitzer gehen nur ein geringes Risiko ein: ein Verlust der Pfandsomme droht lediglich, wenn sie einen Streit vom Zaun brechen. Für die Schwäche der mainzischen Kräfte spricht ferner der Umstand, daß eine Rückerobertung Haldessens nicht erwogen wird. Und das will angesichts der Bedrohung von Grebenstein und Immenhausen her etwas besagen.

Haldessen hat im 14. Jahrhundert nach dem Ausweis der Urkunden im mainzischen Verteidigungssystem von Hofgeismar eine wichtige Rolle gespielt. Darüber ist an anderer Stelle berichtet worden⁴.

Interessant ist hierbei jedoch ein Beleg, der uns im Jahre 1335 über die Besatzung der verhältnismäßig kleinen Anlage Auskunft gibt. In diesem Jahr erklären nämlich die Burgmannen Bodo, Heinrich und Tiele von Twiste sowie ihre Verwandten (*consanguinei*) Stephan und Hermann von Haldessen, daß ihr Mitburgmann, der Ritter Stephan von Haldessen, im Kriege des Erzbischofs Balduin von Mainz mit ihnen zusammen rund 100 genannte Ritter und Knappen auf der Burg Haldessen als Tischgenossen (*stipendarii*) verpflegt habe³. Die Burgmannen allein befehlen am Ort über 14 eigene Knappen (*servi*). Zur Besatzung ist ferner das Burggesinde zu rechnen. Hier sind u. a. 2 Turmwächter, 1 Pförtner (*portenarius*), 2 Mauerwächter (*vigilatores*) und 1 Bogenschütze (*sagittarius*) unter den 23 Besatzungsangehörigen besonders zu nennen. Die verhältnismäßig kleine Burg ist also in dieser Fehdezeit mit einer ständig einsatzbereiten Kampfgruppe voll belegt.

³ H. Otto: Reg. d. Erzbischof v. Mainz (1289–1396), 1/II (1328–1353) (1932–35) Nr. 3463.

⁴ K. Günther: Die Burg Haldessen → Jb. f. d. Kreis Hofgeismar (1963) 69–72.



Burg Haldessen

Grabungsbefund an der nördl. Außenmauer (M. 1 : 40)

Wenn wir uns nunmehr der Ortsbestimmung der Burg Haldessen zuwenden, sei zunächst bemerkt, daß man bisher den Standort rund 500 m nördlich der heutigen Domäne Oberhaldessen beim Punkt 261,3 vermutet (Meßtischblatt)⁵. Die von Udenhausen nach Carlsdorf verlaufende Kreisstraße — in unmittelbarer Nähe von Punkt 261,3 — ist ungefähr vom Punkt 249,4 bis 247,5 mit der alten Landwehr gleichbedeutend. Wo der von Oberhaldessen kommende Feldweg vorbei an Punkt 261,3 die Kreisstraße erreicht, stand die „Geyßmar wart“⁶. Von dieser Warte sind beim Ackern hier mehrfach Steinblöcke aufgefunden worden. Es lag nahe, die Burg an der Landwehr zu suchen. Der Feldweg führt auf älteren Karten die Bezeichnung „An der Warte“. Dieser Hinweis lud dazu ein, die etwa 2–3 m hohe, ummauerte Aufschüttung von Punkt 261,3 für die Reste einer früheren Warte zu halten. Soweit die bisherigen Annahmen.

Eine genaue Geländebegehung der beiden in Frage kommenden Plätze ergab,

daß Grebenstein von der Landwehr her nicht einwandfrei einzusehen ist. Da aber die Burg Haldessen als Hofgeismarer Außenwerk nach dem Zeugnis der Quellen eigens gegen die hessische Position in Grebenstein gerichtet war, kam nur eine Lage in Betracht, die den militärischen Gesichtspunkten des 13./14. Jahrhunderts entsprach. Dafür bot sich ohne weiteres der bereits von PFAFF beschriebene Punkt 261,3 an. Von hier aus war zugleich eine Überwachung der Reinhardswaldstraße gegeben. Eine genaue Geländeprüfung hatte folgendes Ergebnis: um Punkt 261,3 läßt sich allenthalben eine deutliche Bodenwelle von 40 bis 70 cm Niveaudifferenz ausmachen, und zwar in einem Verlauf, wie ihn die beigegebene Lageskizze ausweist. Diese Feststellung ist für eine Viehweide immerhin auffällig. Auf dem Meßtischblatt des Jahres 1909 ist diese Bodenwelle als gestrichelte Linie eingetragen. In dem unregelmäßigen Viereck ist außer dem einzelstehenden Baum die Signatur „Kieferwald“ verzeichnet. Die etwa 100 m lange Ostflanke ist durch

⁵ F. Pfaff: *Gesch. d. Stadt Hofgeismar* (1938) 32.

⁶ I. G. Schleenstein, *Spec. Karte von Hessen (1705–1710)*. Photogr. Stck. aus der Kartensammlung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Staatsbibliothek Marburg/Lahn (N 27 505).

einen mehr oder minder ausgeprägten Steilhang begrenzt. Damit besaß der halbe Mauerring der Burg an dieser Stelle einen natürlichen Schutz.

Es galt nunmehr, die hypothetische Vorstellung durch das Ergebnis einer Grabung zu erhärten bzw. bündig die Existenz einer Mauer nachzuweisen. Diese Arbeit wurde im August 1962 an der Stelle vorgenommen, die in der Lageskizze kenntlich gemacht worden ist. In ungefähr 80 cm Tiefe fand sich in einer Grundmauerstärke von etwa 1,50 m auf gewachsenem Boden die aus Sandsteinblöcken bestehende und offenbar unvermörtelte Fundamentierung der Burgmauer. Aus der Breite der Packlage an der Grabungsstelle ist vielleicht auf das Burgtor zu schließen. Die ringförmige Ummauerung von Punkt 261,3 (= Innenkreis der Skizze) wird als der Ort des 1303 erwähnten Turmes gedeutet. Das übrige Burggelände ist restlos eingeebnet und verrät nichts Auffälliges. Die Burg scheint also nur aus der Mauer, einem Burggraben und dem Turm bestanden zu haben. Weder die schriftlichen Quellen noch der Zustand des Geländes sagen etwas aus über Kapelle, Keller und Brunnen, ferner über eine bei größeren Burgen oft genau erkennbare Aufteilung in ein castrum major und ein castrum minor. Ebensowenig ist bekannt, daß jemals auf Haldessen geurkundet wurde.

Die schriftliche Überlieferung berichtet über das Schicksal der Burg Haldessen im 14. Jahrhundert in einer Periode von ungefähr 100 Jahren. Dann versiegen die Quellen völlig. Es sei hinzugefügt, daß die im übrigen außerordentlich sorgfältige Geländeaufnahme SCHLEENSTEINS im Anfang des 18. Jahrhunderts wie auch die Karten des 16. Jahrhunderts den Standort der Burg Haldessen vollkommen ignorieren⁷. Das heißt ziemlich

sicher: Die Anlage ist nach der endgültigen Besitznahme durch Hessen ihrer wertvollen Mauersteine restlos beraubt worden (z. B. für Kirchenbauten und Erneuerung von Stadtmauern). Bei SCHLEENSTEIN ist deutlich, daß der an der „Geyßmar wart“ auf die Landwehr stoßende Weg Teil einer alten Verkehrs- und Handelsstraße war. Die Führung ist durch die Orte Kassel — Obervellmar — Hohenkirchen — † Helpoldessen (wo SCHLEENSTEIN die noch im 15. Jh. umkämpfte Warte notiert) — Oberhaldessen — Carlsdorf (früher † Gauze) markiert⁸. Dieser „Kasselweg“ endet im Norden in Helmarshausen (im 10. Jh. als Handelsplatz nachweisbar) bzw. an dem Weserübergang von Herstelle. Die Burg Haldessen war also in erster Linie als mainzisches Außenwerk Hofgeismars gedacht, aber sie hatte — wenn auch zweitrangig — die Aufgabe, die eben beschriebene, bis 1840 benutzte Verkehrsstraße zu überwachen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß mit großer Wahrscheinlichkeit in unmittelbarer Nähe der Burg Haldessen der Platz zu suchen ist, auf dem einst das spätere Grebensteiner Brückengericht als Goding zusammentrat⁹. Die Katasterkarte von Grebenstein aus dem 17./18. Jahrhundert verzeichnet parallel zum Weg „An der Warte“ ostwärts in geringer Entfernung den „Stadt-Gaudingstriesch“, der auf einer anderen Karte als Wiese des Grebensteiner Bürgers Henrich Schindehütte eingetragen ist. Diese Feststellung gewinnt dadurch an Gewicht, daß sich ein an den „Stadt-Gaudingstriesch“ stoßendes rechteckiges Ackergrundstück als Eigentum des Landgrafen Carl ausweisen läßt. Nähere Beziehungen zwischen der Burg Haldessen und dem als Rügegericht bekannten Goding können wir allerdings nirgends aufspüren.

Kurt Günther

⁷ Vgl. Anm. 5 sowie StAM Kartenrep. B 65 f u. a.

⁸ H. J ä g e r : Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Kreise Hofgeismar (1951) 42 ff., ferner Karte 7.

⁹ Ausführlich: G ü n t h e r aaO. § 3 Anm. 474 ff. („Die Gerichte in den Ämtern Grebenstein und Immenhausen“).